



Nr. 19.

Dienstag den 14. Februar

1832.

Gubernial-Verlautbarungen.

3. 181. (1) Nr. 1930j233.

C u r r e n d e

des k. k. illyrischen Guberniums zu Laibach. — Das bisher bestandene allgemeine Pferdeaustriebs-Verbot wird aufgehoben. — Seine Majestät haben mit a. h. Entschliesung vom 13. Jänner l. J. das über den allerhöchsten Auftrag vom 21. Februar v. J., mit dem hohen Hofkammerdecrete vom 22. nämlichen Monats und Jahrs, Zahl 7543j771, angeordnete allgemeine Pferde-Austriebs-Verbot, welches mit Gubernial-Currende vom 28. Februar 1831, Zahl 4801, bekannt gemacht wurde, allergnädigst aufzuheben geruhet. — Welches in Folge hohen Hofkammerdecretes vom 18., Erhalt 26. Jänner l. J., Nr. 3201j287, hiemit allgemein bekannt gemacht wird. — Laibach am 4. Februar 1832.

Joseph Camillo Freyherr v. Schmidburg,
Landes-Gouverneur.

Carl Graf zu Welsperg Raitenau
und Primör, k. k. Hofrath.

Joseph Freyherr v. Flödnigg,
k. k. Gubernial-Secretär, als Referent.

3. 182. (1) Nr. 2082.

R u n d m a c h u n g.

Nachstehend wird die Rundmachung der königl. bayerischen Regierung in Betreff des Verkehrs mit den von der Cholera befallenen, derselben verdächtigen, und den ganz verdächtigen Ländern und Gegenden zur allgemeinen Kenntniß gebracht. — Vom k. k. illyrischen Gubernium. — Laibach am 3. Februar 1832.

R u n d m a c h u n g

der königl. bayerischen Verordnungen in Betreff des Verkehrs mit den von der Cholera befallenen, derselben verdächtigen, und mit den in dieser Hinsicht ganz verdächtigen Ländern und Gegenden. — I. Auf Sr. königl. Majestät a. h. Befehl. In Berücksichtigung der in neuer Zeit hinsichtlich der asiatischen Cholera gemachten Erfahrungen werden andurch in An-

setzung der Contumazzeit für Personen, und des Einganges der Thiere, Waaren und anderer Sachen nachfolgende Bestimmungen getroffen: 1.) Die Contumazzeit für Personen, die aus angesteckten oder der Ansteckung verdächtigen Gegenden kommen, wird gleichmäßig auf fünf Tage herabgesetzt. — Dieses gilt auch von Personen, die aus Orten und Gegenden kommen, welche nicht über zwanzig Stunden von den angesteckten Orten oder Gegenden entfernt, oder wegen des freyen Verkehrs mit angesteckten Gegenden als verdächtig zu betrachten, und als solche durch besondere Entschliesungen bezeichnet sind. — An der fünf-tägigen Contumazzeit darf jedoch der Aufenthalt in gesunden und dafür anerkannten Gegenden in Abrechnung gebracht werden. Jedensfalls sind aber die verpackten Effecten solcher Reisenden einen 24- bis 48stündigen Desinfections-Verfahrens zu unterwerfen. — 2.) An den von der Seuche bedrohten Gränzen bleibt der tägliche Gränzverkehr in so lange, als nicht die Krankheit bis auf zwanzig Stunden sich der Gränze genähert hat, ferner nach den Bestimmungen gestattet, welche hierüber im §. 5. der Vorschriften über die sanitätspolizeilichen Vorkehrungen zur Abwehruug der asiatischen Cholera erteilt sind. — 3.) Neuen und ungebrauchten Waaren, so wie Briefen und Geldern und andern Gegenständen der Versendung ist der Eingang über die bestimmten Haupteingangspuncte ohne Contumaz und ohne eine Desinfections-Behandlung gestattet; jedoch mit Ausnahme a.) der aus angesteckten oder verdächtigen Gegenden unmittelbar zu Wasser ankommenden Waaren, welche nur nach vorgängiger äusserer Desinfection zuzulassen sind (den aus solchen Gegenden kommenden Schiffen und Fahrzeugen bleibt der Eingang bis auf Weiteres gänzlich untersagt.) b.) Derjenigen Gegenstände, deren Ein- und Durchfuhr als Handelsartikel durch die allerhöchste Verordnung vom 2. December 1831

(Reg. Blatt 1831, Seite 783) temporär verboten ist (gebrauchte Betten, gebrauchte Kleidungsstücke, Lumpen, Menschenhaare, Abfälle bei der Wolken-Manufactur.) 4.) Thiere, in so ferne sie nicht aus nahen angestreckten Orten kommen, bedürfen ebenfalls keiner Reinigung. In welcher Ausdehnung und in welchem Maße die bisherigen Aufsichtsanstalten an den Gränzen fortbestehen, und welche Gegenden im Allgemeinen als von der Seuche angestreckt oder verdächtig zu behandeln sind, wird durch besondere Entschliessung festgesetzt. — Gegenwärtige Anordnungen sind sofort durch die Kreis-Intelligenzblätter zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, und den Polizey-Behörden zur Nachachtung zu eröffnen. — München den 12. Jänner 1832. — An sämtliche königl. Kreisregierungen K. d. J. also ergangen. — II. Auf Sr. königl. Majestät a. h. Befehl. Mit Beziehung auf die erfolgte Abänderung der allgemeinen sanitäts-polizeylichen Bestimmungen hinsichtlich des Verkehrs mit den von der asiatischen Cholera befallenen, oder der Ansteckung verdächtigen Gegenden, und mit Rücksichtnahme auf den Stand der Krankheit in den davon ergriffenen Ländern, wird hiedurch Nachstehendes verfügt: 1.) Im Allgemeinen als angestreckt und der Ansteckung verdächtig sind dermalen zu betrachten, die sämtlichen jenseits der Elbe gelegenen Gegenden, mit Ausnahme des betreffenden königl. sächsischen Gebietes, dann diesseits der Elbe die königl. preussischen Regierungsbezirke Magdeburg und Merseburg, die anhaltischen Länder, ferner Böhmen, Oesterreich und Salzburg. — 2.) Der Eingang von Reisenden, Thieren und Waaren aus diesen Gegenden ist an den Gränzen gegen Salzburg, Oesterreich, Böhmen und an der nördlichen Gränze des Ober- und Untermainkreises bis zu dem Punkte, wo sich dieselbe an die churheffische Gränze anschließt, nur an den bestimmten Haupteingangspuncten, an welchen Contumazanstalten errichtet sind, gestattet. — 3.) Die Sperre gegen die an der nördlichen Gränze des Ober- und Untermainkreises vorliegenden, nach obiger Bestimmung (§. 1.) zur Zeit als unverdächtig zu behandelnden Länder wird aufgehoben, und auf die Controlle des Eingangs über die auf dieser Linie errichteten Contumazanstalten beschränkt. — Diese Contumazanstalten treten hiernach bis auf Weiteres ausser Thätigkeit, und dienen nur als Reinigungsanstalten für die Effecten solcher Reisenden, bei welchen nach den allgemeinen Vorschriften eine Reinigung einzutreten hat. — Die Reini-

gung ist nach Verschiedenheit der Gegenstände durch Auslüften, Ausklopfen, Waschen oder Räucherung, jedoch aufs Sorgfältigste zu vollziehen. — Personen, die sich nicht ausweisen können, daß sie wenigstens in den letzten fünf Tagen an gesunden und als solche anerkannten Orten sich befunden haben, sind an diesen Gränzen zurückzuweisen. — 4.) Die bisherige besondere Beschränkung des Eingangs an der westlichen Gränze des Untermainkreises gegen Churheffen auf bestimmte Eingangstationen hört für dermalen auf, übrigens vorbehältlich der durch allgemeine Polizeyverordnung und die Zollgesetze gegebenen Vorschriften. — 5.) Dasselbe gilt auch von dem Eingange in den Rheinkreis, und von dem Eintritte aus Tirol und Vorarlberg. — 6.) Der tägliche Gränzverkehr an den Gränzen gegen Oberösterreich und Salzburg ist in so ferne wieder herzustellen, als solches den allgemeinen Bestimmungen gemäß ist. — Die königl. Kreisregierungen haben hiernach ungesäumt das Geeignete zu verfügen, auch diese Anordnungen durch die Kreis-Intelligenzblätter zur öffentlichen Kenntniß zu bringen. — München den 12. Jänner 1832. An sämtliche königl. Kreisregierungen K. d. J. also ergangen. — Nr. 1347)241.

Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.

§. 3. 1041. (2) Nr. 4978.

E d i c t.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird in Gemäßheit des hohen Hofdecretes vom 20. September 1820, Nr. 1701, der J. G. S. bekannt gemacht: daß bei demselben sich in Folge der Johann Kappus von Pichelsstein'schen Concurß-Verhandlung drei landschaftliche Aerial-Obligationen à 3 1/2 0/10 pr. 200 fl., 200 fl. und 100 fl., zusammen pr. 500 fl., dann ein Geldbetrag von 14 fl., und zwar für die vor allen Gläubigern classifizierte Pfarrkirche St. Montis, hinsichtlich ihrer Forderung pr. 417 fl. 32 kr., dann für die in die vierte Classe gesetzten Gläubiger, namentlich: Joseph Zellaschitsch, Lucas Eschopp und Johann Gruber, bereits über 32 Jahre in Deposito befinden, indem sich diese Gläubiger bei der Vertheilung der Zahlung wegen nicht gemeldet haben, weshalb dieselben hiemit aufgefordert werden, nunmehr ihre Ansprüche auf diese Deposita binnen einem Jahre, sechs Wochen und drei Tagen so gewiß darzuthun, als im Widrigen nach dem oberwähnten hohen Hofdecrete vorgegangen werden würde.

Laibach am 26. Juli 1831.